

Görög Márta

Die im Titel formulierte Frage weist nicht nur auf die ungarische Übersetzung des englischen Fachwortes „know-how“ hin, das in der ungarischen Rechtslehre, und Judikatur durch keinen ungarischen Terminus ersetzt wurde, sondern drückt gleichzeitig auch die Fragen, die eventuellen Zweifel bezüglich der rechtlichen Beurteilung dieses Rechtsinstituts aus.

Alois Troller hat sich in seinem fast vor vierzig Jahren erschienenen Buch über die Offenlegung gravierend neuer Kenntnissen über das Thema Know-how ziemlich skeptisch geäußert und er hat sich die Schaffung von Klarheit in diesem Gebiet zum Ziel gesetzt.¹ Das Bedürfnis nach Klarheit kann als konstant angesehen werden, die rechtliche Beurteilung des Know-how ändert sich nämlich in der Matrix der technischen, technologischen Lösungen, der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationslösungen und der Erwartungen des innovativen, gesellschaftlichen Umfeldes. Ziel meiner Studie ist es, die wesentlichen Merkmale des Know-how darzustellen.

Der Terminus technicus Know-how

Man sagt „*nomen est omen*“, was für die dogmatische Gründlichkeit juristischer Termini besonders zutreffend ist. Der Gesetzgeber bzw. der Rechtsanwender streben bei den durch die Judikatur geschaffenen Rechtsinstituten danach, solche Termini Technici zu schaffen, anzuwenden, die die juristische Natur und die Stelle des Rechtsinstituts, die es im Privatrecht einnimmt oder einzunehmen beabsichtigt, entsprechend ausdrücken. Der Terminus stellt an sich eine Orientierungshilfe dar.² Die ungarische Judikatur, Rechtslehre und Rechtsliteratur verwenden ausschließlich den Terminus technicus Know-how. Dies hat natürlich „prosaische Gründe“, seine Übertragung ins Ungarische ist nämlich – trotz der frühen Versuche – nicht gelungen. Das Fachwort Know-how hat sich jedoch in der deutschen Rechtslehre auch nicht verbreitet, statt dessen ist das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis verwendet. Das Know-how ist auch im ‚Common Law‘ mit dem Geschäftsgeheimnis verschmolzen und wird „trade information“ genannt.

¹ Alois TROLLER: *A know-how a jogban* (Know-how im Recht), MTESZ HNy., Budapest, 1975, 5.

² In der ungarischen Rechtslehre bzw. der Kodifikation des neuen ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches stellen die bei der Verletzung der Persönlichkeitsrechte durchsetzbaren Rechtsfolgen, die Orientierungshilfe durch den Terminus immaterieller Schadenersatz und die künftige Einführung des Rechtsinstituts Schmerzensgeld, das die Kodifikationsabsicht zur Befreiung von diesem „Erbe“ widerspiegelt und durch das der immaterielle Schadenersatz ersetzt wird, ein eklatantes Beispiel dar.

Die historischen Wurzeln des Know-how reichen bis zu einem Rechtsfall aus dem Jahre 1905 aus Chicago zurück,³ wobei dieses Rechtsinstitut aber noch nicht als Know-how bezeichnet wurde. Der Begriff selbst ist in der Zwischenkriegszeit – in erster Linie im Sprachgebrauch der Großunternehmen – vor allem in den USA erschienen,⁴ der sich in Europa erst nach dem Zweiten Weltkrieg verbreitet hat.⁵

Der Schutz des Know-how wurde bei der Reform des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches 1977 zum ersten Mal auf der Welt geregelt und gilt in dieser Hinsicht als einzigartig. Über die Deklaration des Schutzes hinaus hat es auch den Begriff des Know-how indirekt festgelegt. Laut des ungarischen BGB ist das Know-how eine „wirtschaftliche, technische und organisatorische Kenntnis, Erfahrung.“⁶ Ein weiteres Merkmal des Know-how ist die Geheimhaltung. Beim bereits erwähnten Rechtsfall in Chicago handelte es sich noch um keine Geheimhaltung, hingegen ging es beim als Meilenstein geltenden Rechtsfall im Jahr 1946 bereits darum. Nach dem letzteren Rechtsfall können das Geschäftsgeheimnis („trade secret“) und das Know-how als dessen Erscheinungsform „aus der Kompilation der verschiedensten Rezepturen oder Muster, der verschiedensten Maschinen oder Produktionsverfahren oder der verschiedensten Anlagen oder Informationen bestehen, die in einem Geschäft Anwendung finden und ihrem Nutzer ermöglichen, dass er sich dadurch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber seinen Konkurrenten sichert, die sie nicht kennen oder nicht benutzen [...] dazu ist keine Neuheit oder Erfindung notwendig [...] die wesentliche Geheimhaltung muss vorhanden sein [...] öffentliches Wissen oder allgemein bekanntes Wissen gilt in der Industrie nicht als geheim.“⁷

Für die Schaffung des Know-how-Begriffs gibt es in der Rechtslehre und Rechtsliteratur verschiedene Herangehensweisen, die auf verschiedenen Stellungnahmen beruhen. Die Erfassung des Begriffs und der Begriffsmerkmale des Know-how bewegt die Akteure der Rechtslehre, der Rechtsliteratur und der Judikatur immer wieder zur Untersuchung, seit es nach dem Zweiten Weltkrieg erschienen ist. Diese „Suche nach dem Begriff“ kann durch die Aufführung einiger Begriffe mithilfe größerer Meilensteine transparent gemacht werden, die die „Herauskristallisierung“ des Rechtsinstituts zu unterschiedlichen Zeitpunkten, durch verschiedene Brillen gesehen darstellen.

Die ersten auf den Begriff des Know-how hindeutenden „Zeichen“ finden sich in Entscheidungen in USA, ins Gewand des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gehüllt. 1939 hat die Veröffentlichung „Restatement of the Law of Torts“ das Geschäftsgeheimnis und dadurch den Begriff des Know-how auf folgende Weise definiert: „Das Geschäftsgeheimnis kann aus der Kompilation der verschiedensten Rezepturen oder Muster, der verschiedensten Maschinen oder Produktionsverfahren oder der verschiedensten Anlagen oder Informationen bestehen, die in einem Geschäft Anwendung finden und ihrem Nutzer ermöglichen, dass er sich dadurch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber seinen Konkurrenten sichert, die sie nicht kennen oder nicht benutzen. Es kann eine chemische Rezeptur, ein Verfahren zur Herstellung, Behandlung, zum Schutz von Stoff-

³ Handelskammer Chicago c/a Ch. Grain and Stock Co.

⁴ Sándor VIDA: Immaterialgüterrechtlicher Sonderschutz des Know-how in Ungarn, *GRUR Int.* 7 (1979) 333.

⁵ Vgl. Fußnote 4; Troller, 8; Ferenc József VÍGH: A know-how jogi szabályozásának néhány kérdése (Einige Fragen der rechtlichen Regelung des Know-how), *Külgazdaság* 9 (1992) 129; György CSÉCSY: A know-how definiálásának problémái (Schwierigkeiten bei der Definierung des Know-how), *Magyar Jog* 12 (1998) 740.

⁶ BGB, § 86 Abs. 4.

⁷ Mycalex Corp. c/a Pemco Corp.

fen, ein Muster von Maschinen oder sonstigen Anlagen oder eine Kundenliste sein. [...] Das Geschäftsgeheimnis ist ein Verfahren oder eine Anlage, die die kontinuierliche Geschäftstätigkeit ermöglicht. Im Allgemeinen dient es der Herstellung von Produkten.”

1961 hat die Internationale Handelskammer – im engeren Sinne – die folgende Definition für das Know-how formuliert: „das industrielle Know-how umfasst die angewendeten technischen Kenntnissen, Methoden und die zur praktischen Verwirklichung oder Durchführung notwendigen Angaben zu industriellen Verfahren [...]. Das Know-how gilt als geheim, wenn es in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Form nicht veröffentlicht ist, und das Unternehmen, das es ausgearbeitet oder ordnungsgemäß erworben hat, alle notwendigen Schritte unternimmt, um die unberechtigte Weitergabe zu verhindern.”

Laut Definition der Internationalen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz aus dem Jahre 1970: „das Know-how besteht aus Wissen oder Erfahrung aus Technik, Handel, Verwaltung, Finanzwesen oder sonstigen Bereichen, die in einem Unternehmen oder Beruf praktisch anwendbar sind.” Auf der Tagung des Geschäftsführenden Ausschusses 1974 in Melbourne wurde das Know-how erläutert wie folgt: „Das Know-how besteht aus Kenntnissen und Erfahrungen technischer, kaufmännischer, administrativer, finanzieller oder anderer Natur, die im Betrieb eines Unternehmens oder in der Ausübung eines Berufs praktisch anwendbar sind.”

Die durch einzelne Autoren in der ungarischen Rechtsliteratur festgelegten Know-how-Begriffe haben die gemeinsamen Merkmale wie Geheimhaltung, Vermögenswert, Absatzfähigkeit sowie technische, wirtschaftliche und organisatorische Kenntnisse.

Im Artikel 39 des TRIPS-Abkommens⁸ wurde neben der Deklaration des Schutzes nicht veröffentlichter Informationen der Gegenstand des Schutzes indirekt festgehalten, der über die folgenden wesentlichen Merkmale verfügt:

- er ist geheim im Sinne, dass er als einheitliches Ganzes oder irgendeine Erscheinungsform oder Zusammenstellung seiner Elemente nicht allgemein bekannt ist oder den Personen nicht leicht zugänglich ist, die sich in den Kreisen bewegen, wo man sich normalerweise mit der erwähnten Information befasst;

- er verfügt über einen wirtschaftlichen Wert, da er geheim ist; und

- die zur Kontrolle der Angaben berechtigten Person hat den Umständen entsprechend den notwendigen Schritt zur Geheimhaltung unternommen.

Das TRIPS-Abkommen, die dementsprechend festgelegten wettbewerbsrechtlichen Regelungen und Praxis, das im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geregelte Geschäftsgeheimnis, die Regelung des Know-how in BGB und die durch die Judikatur ausgearbeiteten Merkmale des Know-how bilden eine kohärente Einheit, in der alles mit allem zusammenhängt und hierzu werden die Interessen der Berechtigten im Feld der Erwartungen der Gesellschaft berücksichtigt. Der Schutz des Know-how im Umfeld der ungarischen Rechtsvorschriften – wie bei den Lösungen der ausländischen Rechte im kontinentalen Rechtskreis – wird über den im BGB gesicherten Schutz hinaus und neben den Bestimmungen des Wettbewerbsrechtes bzw. Arbeitsrechtes vor allem durch die Verträge über den Know-how-Transfer gewährleistet. Hinsichtlich der Zielsetzung der vorliegenden Studie gehe ich auf dieses Thema nicht ein.

⁸ Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights; Zum TRIPS-Abkommen siehe: Matthias PIERSON / Thomas AHRENS / Karsten FISCHER: *Recht des geistigen Eigentums – Patente, Marken, Urheberrecht, Design*, Verlag Franz Vahlen, München, 2010, 21-22.

Die einzelnen Arten des Know-how

Es ist unmöglich, alle Know-how-Arten zu erfassen, deshalb können nur seine typischen Arten beschrieben werden. In der Rechtslehre bzw. Judikatur wird hinsichtlich der Erscheinungsform des Know-how zwischen dem dauerhaft bzw. nicht dauerhaft festgehaltenem Know-how unterschieden. Die derzeit geltende Fassung des ungarischen BGB definiert den Know-how-Begriff und infolgedessen seine Arten auf die Gebiete mit wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Tätigkeit beschränkt.⁹ Zur Erfassung und Definierung des Know-how-Begriffs gibt es grundlegend zwei Auffassungen. Die erste Auffassung fokussiert auf das Know-how im engeren Sinne und bestimmt es nach technischen Kenntnissen, während die andere – die engere Auffassung überschritten – mit einem weiteren Know-how-Begriff operiert und über die technischen Kenntnisse hinaus auch weitere – vor allem auch wirtschaftliche, finanzielle, organisatorische – Kenntnisse berücksichtigt.

Nach der derzeit geltenden Fassung des BGB ist von drei Arten des Know-how zu sprechen: a) wirtschaftliches, b) technisches, c) bzw. organisatorisches Know-how.

Die Einteilung in die einzelnen Know-how-Arten hat sich in der Rechtsliteratur grundlegend herauskristallisiert. Aufgrund dessen sind die folgenden zu unterscheiden:¹⁰ – dauerhaft festgehaltenes und nicht festgehaltenes Know-how, – technisches und nicht technisches Know-how, – selbständiges und mit anderen Rechten verbundenes Know-how, – Know-how für Waren bzw. für Dienstleistungen, – in komplexer Form vermarktetes Know-how, – Unternehmens-Know-how und an einzelne Personen gebundenes Know-how.

Die derzeit geltende Fassung des BGB¹¹ enthält keine Vorschrift über die im Schriften beschriebenen Differenzierungsmerkmale des dauerhaft festgehaltenen Know-how, während das Festhalten eine Anforderung in der Judikatur darstellt, um die Absatzfähigkeit zu garantieren.

Innerhalb des technischen Know-how können folgenden Gruppierungen vorgenommen werden:¹² – Know-how für Konstruktion, – Know-how für Planung, – Know-how für Verfahren (Technologie), – Know-how für Produktion (Betriebswirtschaft), – Know-how für Stoffzusammensetzung (Rezeptur), – Know-how für Montieren, Reparatur, – Know-how für Softwares.

István Gazda erläutert das nicht technische Know-how¹³ wie folgt:¹⁴ – Know-how für Organisation, – Know-how für Handel, – Know-how für Finanzwesen, – Know-how

⁹ BGB, § 86 Abs. 4.

¹⁰ Diese Einteilung verwenden István GAZDA / Dezső KÖVESDI / Sándor VIDA: *Találmányok és szabadalmak (Erfindungen und Patente)*, Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, Budapest, 1985, 132-135. Levente TATTAY: A know-how fogalom fejlődése (Entwicklung des Know-how-Begriffs), *Jogtudományi Közlöny* 9 (2002) 410; Levente TATTAY: *A szellemi alkotások joga (Recht der geistigen Produkte)*, Szent István Társulat, Budapest, 2007, 299.

¹¹ Abweichend von § 2:420 Abs. 2 des Expertenvorschlags sowie von § 2:47 Abs. 2 des Vorschlages des Hauptausschusses für Kodifikation, des Neuen Bürgerlichen Gesetzbuches.

¹² Csaba MÁDI: *Licenc és know-how – A szellemi termékek nemzetközi forgalma (Lizenz und Know-how – Der internationale Verkehr der geistigen Produkte)*, Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, Budapest, 1979, 59.

¹³ Die grundlegende Differenz zwischen nicht technischem und technischem Know-how besteht darin, dass während man beim technischen Know-how leicht eine Parallele zu den Erfindungen bzw. Patenten ziehen kann, ist eine wesentliche Information über das *nicht technische Know-how*, dass *seine einzelnen Elemente nicht eine Erfindung bilden* und so kann man auch keinen Patentschutz dafür erwerben. Hervorhebungen

für Produktion, – nicht technisch-fachliches (Branchen-) Know-how, – komplexes nicht technisches Know-how.

Juristischer Zusammenhang zwischen Know-how und Geschäftsgeheimnis

Bei der Bewertung des Know-how im Privatrecht soll seine Beziehung zum Geschäftsgeheimnis auch untersucht werden. Wo gehört das Know-how hin? Ins Feld des Geheimnisses, des Geschäftsgeheimnisses oder außerhalb dessen? Diese Frage ist wegen eines primären Merkmal des Know-how, der Anforderung an Geheimhaltung zu beantworten. Nach der Begriffserklärung des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches¹⁵ beinhaltet das Geschäftsgeheimnis eine mit einer Wirtschaftstätigkeit verbundene Tatsache, Information, Lösung oder Angabe. Diese Tatsache, Information, Lösung und Angabe kann sich auch auf eine Kenntnis beziehen, die in den Anwendungsbereich des Know-how fällt, die Veröffentlichung dieser Kenntnis, die Verwendung und Erwerb durch Unberechtigte können nämlich u. a. das Marktinteresse des Berechtigten der Kenntnis verletzen. Wenn diese rechtswidrigen Verhalten die finanziellen, wirtschaftlichen bzw. Marktinteressen des Berechtigten verletzen, kann diese Verletzung in materiellen Vermögensgegenständen gemessen werden, wird sie auch in materiellen Gegenständen messbar, und demzufolge verfügt über einen Vermögenswert.

Das Know-how ist hinsichtlich seines Wesens ein Lösungsgeheimnis. Laut Regelwerk der Europäischen Union: „Mit dem Terminus Geschäftsgeheimnis wird Know-how bezeichnet, das nicht bzw. noch nicht als gewerbliches Schutzrecht registriert wurde, aber tatsächlich oder potentiell für seinen Inhaber von Wert ist, das nicht allgemein bekannt oder für die Öffentlichkeit ohne Weiteres zugänglich ist und das der Inhaber mit angemessenen Mitteln geheim zu halten versucht.“¹⁶

Die „typischen“ Merkmale der Know-how-Kenntnisse sind ihr Vermögenswert und ihre Absatz- und Transferfähigkeit. Diese Merkmale ermöglichen u. a. die Übertragung d.h., den Transfer des Know-how. Es gibt auch innere Lösungsgeheimnisse, die von ihrem Träger anderen nicht übergeben werden, die in seinem inneren Bewusstsein zur eigenen Nutzung aufbewahrt werden. Das Geschäftsgeheimnis bzw. das Know-how stellen nicht immer eine sich deckende juristische Kategorie dar. Die Merkmale der zwei Schutzarten sind nicht gleich, ein bestimmter Teil der nicht als Know-how geltenden Kenntnisse kann als Geschäftsgeheimnis geschützt werden. In der ungarischen bzw. kontinentalen Judikatur kommt es oft vor, dass das Know-how im Vertrag zwischen den

von István Gazda in seinem Werk. István GAZDA: *A technológiatranszfer (Technologietransfer)*, Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, Budapest, 1993, 31.

¹⁴ GAZDA, (o. Anm. 13) 30.

¹⁵ BGB, § 81 Abs. 2 „Jede mit einer Wirtschaftstätigkeit verbundene Tatsache, Information, Lösung und Angabe gilt als Geschäftsgeheimnis, deren Veröffentlichung, Erwerb oder Verwendung durch Unberechtigte die rechtmäßigen finanziellen, wirtschaftlichen und Marktinteressen des Berechtigten verletzen oder gefährden würden, und zu deren Geheimhaltung der Berechtigte alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat.“

¹⁶ KOM(2011) 287 endgültig (24.05.2011) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Einen Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums, Förderung von Kreativität und Innovation zur Gewährleistung von Wirtschaftswachstum, hochwertigen Arbeitsplätzen sowie erstklassigen Produkten und Dienstleistungen in Europa, Fußnote 18, 32.

Parteien (insbesondere unter Arbeitnehmer-Arbeitsgeber; Unternehmer-Auftraggeber; Beauftragter-Auftraggeber) als Geschäftsgeheimnis festgehalten wird.¹⁷

Während der Kodifikation des neuen ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches wurden die Lösung, das Lösungsgeheimnis von den Begriffen des Geschäftsgeheimnisses getrennt und wurden durch die Begriffe Tatsache, Information, Angabe ersetzt.¹⁸ Nach dem so genannten Expertenvorschlag fällt der Schutz der als Geheimnis geltenden Lösungen in den Anwendungsbereich des Know-how. „Wenn gesonderte Rechtsvorschriften (wie zum Beispiel die Verordnungen über das Wettbewerbsrecht) auf den Begriff des Geschäftsgeheimnisses des BGB hinweisen, soll dies nach der Begründung auch auf die Regelung des Know-how ausgedehnt werden.“¹⁹ Im Vorschlag des Hauptausschusses für Kodifikation soll das Know-how als geschützte Kenntnis unter den gleichen Schutz gestellt werden, denn die Begriffsmerkmale des Geschäftsgeheimnisses entbehren entsprechend diesem Schutz das Element Lösungsgeheimnis.²⁰ Laut Gesetzentwurf T/7971 für das Bürgerliche Gesetzbuch ist „die identifizierbar festgehaltene technische, wirtschaftliche oder organisatorische Kenntnis, Erfahrung und deren Zusammenstellung mit Vermögenswert“ geschützt.²¹ Das erste ungarische Privatgesetzbuch (1959:IV) ordnet das Lösungsgeheimnis als Know-how dem Geschäftsgeheimnis zu, denn das Lösungsgeheimnis gilt nach dieser Begriffsbestimmung als Geschäftsgeheimnis, wenn es mit einer Wirtschaftstätigkeit verbunden ist.

Im Recht zahlreicher Länder wird bei der Bewertung und Beurteilung des Geschäftsgeheimnisses zwischen „manufacturing or industrial secret“ sowie „commercial secret“ unterschieden. Zur ersteren Kategorie des Geschäftsgeheimnisses gehören direkt die technischen, technologischen Lösungen und Informationen.²² Die letztere Kategorie des Geschäftsgeheimnisses umfasst entsprechend dem Know-how im weiteren Sinne die einzelnen Geschäftslösungen, Vertragsarten, Kundenprofile, Kundenlisten usw. In Frankreich werden diese zwei Kategorien verwendet, während im japanischen Wettbewerbsrecht die für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen technischen und wirtschaftlichen Informationen als Geschäftsgeheimnis bewertet werden.²³ Der *Uniform Trade Secret Act of the United States of America* formuliert eine ähnliche Definition wie wir es im WIPO-Handbuch gesehen haben.

Während der Kodifikation des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches wurde der Schutz des Know-how dem Schutz des Geschäftsgeheimnisses gleichgestellt. Die „Überlappung“ zwischen dem Geschäftsgeheimnis und dem Know-how ist nicht nur für das un-

¹⁷ In der ungarischen Judikatur siehe: Oberster Gerichtshof Gfv.IX.30.097/2010/12.; Oberster Gerichtshof Pfv. IV. 20.713/2010/5.; Oberster Gerichtshof Gfv.X.30.163/2008/3.

¹⁸ Laut § 2:116 Abs. 3 des Expertenvorschlages: „Wegen Verletzung des Geschäftsgeheimnisses kann ein Anspruch geltend gemacht werden, wenn die Veröffentlichung der mit einer Wirtschaftstätigkeit verbundenen *Tatsache, Information oder Angabe*, deren Erwerb oder Verwendung durch Unberechtigte die finanziellen, wirtschaftlichen und Marktinteressen des Berechtigten verletzt und der Berechtigte zur Geheimhaltung die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat.“

¹⁹ László SZÉKELY: *Személyhez fűződő jogok (Persönlichkeitsrechte)*, in: Lajos Vékás (Hg.): *Szakértői Javaslat az új Polgári Törvénykönyv tervezetéhez (Expertenvorschlag zum Entwurf des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches)*, Complex Kiadó, Budapest, 2008, 168.

²⁰ Neues Bürgerliches Gesetzbuch, Vorschlag des Hauptausschusses für Kodifikation § 2:47 Abs. 1 und 2.

²¹ § 2:47 Abs. 2.

²² WIPO Intellectual Property Handbook, WIPO Publication, WIPO, Second Edition, Genova, 2008, 151, Rn 2.835.

²³ WIPO Intellectual Property Handbook, WIPO Publication, WIPO, Second Edition, Genova, 2008, 151, Rn 2.835.

garische Recht charakteristisch. Etwa in China wurde das Know-how als Geschäftsgeheimnis im Bereich des Wettbewerbsrechtes geregelt, wobei es vorausgeschickt wurde, dass der Schutz des Geschäftsgeheimnisses in zahlreichen Ländern durch wettbewerbsrechtliche Regelungen und/oder sonstige privatrechtliche Bestimmungen gewährleistet wird.²⁴ Im chinesischen Recht wird unter dem Geschäftsgeheimnis eine technische und wirtschaftliche Information mit Vermögenswert verstanden, deren Berechtigter, Erwerber sie geheim halten soll. In Praxis werden beispielsweise die einzelnen Verfahren, Marketingstrategien als Geschäftsgeheimnis angesehen.²⁵

Im chinesischen Recht wird die Information als geheim betrachtet, wenn sie im Berufskreis, im Berufsumfeld der jeweiligen Firma allgemein unbekannt ist. Die folgenden Informationen sind allgemein bekannt:²⁶ – die allgemeinen Kenntnisse eines bestimmten Wirtschaftszweigs, – die Informationen, die bei der einfachen Besichtigung des Produkts ersichtlich sind, wie zum Beispiel seine Größe, Struktur, sein Material, – in Publikationen, in anderen Medien, Vorträgen bzw. Ausstellungen veröffentlichte Informationen, – Informationen, die öffentlich ohne zusätzliche Kosten zugänglich sind.

Die Information hat einen Vermögenswert, wenn sie einen realen oder potentiellen wirtschaftlichen Vorteil für den Berechtigten des Rechtes darstellt oder in der Praxis anwendbar ist.²⁷ In der Judikatur der Gerichte werden die Geheimhaltungsmaßnahmen als verwirklicht angesehen, wenn der Kreis der betroffenen Personen begrenzt ist, der Zugang zum Geheimnis geregelt und mit Kennwort geschützt ist.²⁸

Der Begriff des deutschen Know-how umfasst das technische *Betriebsgeheimnis* und das kaufmännische *Geschäftsgeheimnis* sowie das nicht geheime *Erfahrungswissen*, das auch der ungarische Know-how-Begriff beinhaltet.

Unter Betriebsgeheimnis versteht das deutsche Recht eine geheime Erfahrungskennntnis technischer Art, wie zum Beispiel Konstruktionsbeschreibungen, Rezepturen, Beispiele, Modelle, Formen, Arbeitsbeschreibungen, Ausarbeitungsvorschriften, die als geistige Schöpfungen durch Rechtsvorschriften geschützt werden.²⁹

Im Allgemeinen gelten die mit dem Handel, der wirtschaftlichen Sphäre verbundenen Tatsachen, Kenntnisse als Geschäftsgeheimnis. Dazu gehören insbesondere die geheimen Informationen, Preislisten, Kundenlisten, Einkaufsquellen, die persönlichen Akten der Arbeitnehmer im Bereich Vertrieb, Lieferung und Abrechnung.³⁰

Hingegen werden unter dem nicht geheimen Erfahrungswissen die (Grund)Kenntnisse, das (Grund)Wissen im jeweiligen Geschäftszweig, Beruf verstanden, die jeder Interessent bei Geld- und Zeitaufwand selbst auf- und ausarbeiten kann.³¹

²⁴ WIPO Intellectual Property Handbook, WIPO Publication, WIPO, Second Edition, Genova, 2008, 150, Rn 2.834.

²⁵ Yuanshi BU: *Patentrecht und Technologietransfer in China*, Verlag C.H. Beck München, Helbing Lichtenhahn Verlag Basel, 2010, 198, 579.

²⁶ BU, (o. Anm. 25) 198, 580.

²⁷ BU, (o. Anm. 25) 199, 582.

²⁸ BU, (o. Anm. 25) 199, 583.

²⁹ BARTENBACH: *Patentlizenz- und Know-how-Vertrag*, Köln, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, 6. Auflage, 2007, 633, Rz. 2545, und die Judikatur der Gerichte in der Fußnote.

³⁰ BARTENBACH, (o. Anm. 29) 633, Rz. 2546.

³¹ BARTENBACH, (o. Anm. 29) 633, Rz. 2547.

Zusammenfassung

Auf die Frage „wissen wie“ bezüglich der Begriffsmerkmale des Know-how liefern die Regelungen der Rechte an geistigem Eigentum bzw. des Wettbewerbsrechtes der einzelnen Länder hinsichtlich der wesentlichen Merkmale dieselben Antworten. Die Lösungen der einzelnen nationalen Rechte betonen dem TRIPS-Abkommen entsprechend die Geheimhaltung der Angaben, Kenntnisse und den damit verbundenen Vermögens-/Handelswert von den Begriffsmerkmalen des Know-how. Diese Begriffsbestimmungen überschneiden sich in zahlreichen Fällen mit dem Begriff des Geschäftsgeheimnisses derart, dass das nationale Recht zahlreicher Länder es entsprechend den Vorangehenden mit dem Geschäftsgeheimnis identifiziert. Mag man das Know-how auch als selbstständiges Rechtsinstitut oder als eine Erscheinungsform des Geschäftsgeheimnisses auffassen, man kann feststellen, dass seine Bedeutung im Innovationsumfeld immer mehr wächst, was seinen Schutz durch privatrechtliche Mittel erfordert.